

04.07.24**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Punkt 36 der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Der Bundesrat möge beschließen – anstelle der Empfehlung in Ziffer 15 Buchstabe a der Drucksache 266/1/24 – zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- „a) Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele und zum Ausgleich der aus heutiger Sicht schwer vermeidbaren sowie der aus heutiger Sicht unvermeidbaren verbleibenden Restemissionen, die technische Abscheidung und anschließende Speicherung von CO₂ in unterirdischen geologischen Formationen (Carbon Capture and Storage) ermöglicht werden sollte. Gleichwohl hält der Bundesrat die Intensivierung der Bemühungen und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie den Erhalt und Ausbau von natürlichen CO₂-Senken für unverzichtbar und für prioritär umzusetzen.“